



Deponie Konstanz Dorfweiher



Deponie/Umladestation Singen-Rickelshausen

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2016	4
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016	7
3. Anhang	9
3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	9
3.2 Allgemeine Angaben	9
3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen	10
3.3.1 Anlagevermögen	10
3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2016	10
3.3.3 Umlaufvermögen	13
3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	13
3.3.5 Rückstellungen	13
3.3.6 Verbindlichkeiten	13
3.3.7 Umsatzerlöse	14
3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge	15
3.3.9 Materialaufwand	15
3.3.10 Personalaufwand	15
3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen	15
3.3.12 Abschreibungen	15
3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge	15
3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	16
3.3.15 Steuern von Einkommen und Ertrag	16
3.3.16 Jahresergebnis	16
3.4 Ergänzende Angaben	16
3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	16
3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand	16
3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz	16
3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2016	17
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	19
4.1 Darstellung des Geschäftsverlauf 2016	19
4.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2017	20
4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen	21
4.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen	23
4.5 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis	27
5. Wesentliche Verträge mit finanziellen Verpflichtungen	29



Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2016 gem. Anlage 1 EigBVO
AKTIVA

	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	313,00	1.065,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.503.547,37	1.742.175,37
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	150.496,69	150.496,69
3. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	214.609,00	186.279,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	36.999,00	39.928,00
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
	<u>1.905.652,06</u>	<u>2.118.879,06</u>
III. Finanzanlagen		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.276.000,00	3.528.000,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.264.433,66	840.247,39
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>9.290,93</u>	<u>33.328,02</u>
	1.273.724,59	873.575,41
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	13.870.217,56	13.199.938,37
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	4.840,22	24.283,28
	<u>20.330.747,43</u>	<u>19.745.741,12</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2016 gem. Anlage 1 EigBVO
PASSIVA

	31.12.2016 Euro	31.12.2015 Euro
A. Eigenkapital		
I. Gewinn / Verlust		
Jahresgewinn	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	4.164,34	17.427,63
2. sonstige Rückstellungen	<u>19.549.832,85</u>	<u>19.109.906,02</u>
	19.553.997,19	19.127.333,65
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	776.750,24	618.407,47
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
Euro 776.750,24 (Euro 618.407,47)		
	<u>20.330.747,43</u>	<u>19.745.741,12</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2016 gem. Anlage 1 EigBVO

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2016 gem. Anlage 4 EigBVO

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	11.880.973,42	10.635.830,87
2. sonstige betriebliche Erträge	1.130.893,69	1.666.306,82
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.514.615,81	9.981.962,07
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	388.125,16	353.592,49
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>127.337,73</u>	<u>117.692,43</u>
	515.462,89	471.284,92
- davon für Altersversorgung Euro 59.264,39 (Euro 56.625,65)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	284.576,41	345.103,67
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.713.651,56	1.557.445,95
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	39.644,77	72.706,68
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	23.205,21	19.047,76
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	21.585,08	17.427,63
10. sonstige Steuern	<u>1.620,13</u>	<u>1.620,13</u>
	23.205,21	19.047,76
11. Jahresgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist die Zuführung zur Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von € 434.183,94 (Vj: € 1.039.535,73) enthalten.

3. Anhang

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2008 als Eigenbetrieb geführt.

3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO Baden-Württemberg zugrunde gelegt und um die abfallwirtschaftsbetriebsspezifischen Posten erweitert.

3.2 Allgemeine Angaben

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

Firma laut Betriebssatzung: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Firmensitz laut Betriebssatzung: Konstanz

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig.

Ausweisstetigkeit

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt. Durch die Neudefinition des § 277 Abs.1 HGB ergaben sich keine Ausweisänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

3.3.1 Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten abzgl. Preisminderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von € 410,00 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand verbucht worden.

Bei den Finanzmittelanlagen handelt es sich um das Darlehen an den Landkreis Konstanz (früher "Inneres Darlehen"). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten oder dem niedrigerem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert. Das Darlehen an den Landkreis Konstanz wurde planmäßig mit T€ 252 zurückgeführt und mit einem Zinssatz von 1,0 % p.a. verzinst.

3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2016

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2016 verwiesen (siehe nachfolgende Seite).

Anlagennachweis vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz
Konstanz

Bilanzposten	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Kennzahlen		
	Anfangsbestand EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchungen EUR	Endstand EUR	Anfangsbestand EUR	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr EUR	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge EUR	Endstand EUR	Restwerte am Ende des Wirtschaftsjahres EUR	Restwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres EUR	Durchschnittlicher Abschreibungssatz v. H.	Durchschnittlicher Restwert v. H.
1	2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten													
Summe	14.199,97			14.199,97	13.134,97	752,00		13.886,97	313,00	1.065,00	5,30	2,20	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Baulen	14.199,97			14.199,97	13.134,97	752,00		13.886,97	313,00	1.065,00	5,30	2,20	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Baulen	27.675.726,14	4.018,96		27.679.745,10	25.933.550,77	242.646,96		26.176.197,73	1.503.547,37	1.742.175,37	0,88	5,43	
3. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	150.496,80	5.050,60	14.289,43	150.496,80	0,11			0,11	150.496,69	150.496,69		100,00	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.351.810,29	77.510,47	5.756,36	1.396.349,95	1.185.531,29	32.492,09	14.282,43	1.183.740,95	214.609,00	186.279,00	2,32	15,35	
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	77.510,47	55.778,49	55.778,49	80.266,83	37.582,47	8.685,36		48.267,83	36.999,00	39.928,00	10,43	44,43	
Summe	29.255.543,70	70.604,41	14.289,43	29.311.858,68	27.136.664,64	283.824,41	14.282,43	27.406.206,62	1.905.652,06	2.118.879,06	0,97	6,50	
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.528.000,00	252.000,00	252.000,00	3.276.000,00	3.276.000,00				3.276.000,00	3.528.000,00		100,00	
Summe	3.528.000,00	252.000,00	252.000,00	3.276.000,00	3.276.000,00				3.276.000,00	3.528.000,00		100,00	
Insgesamt	32.797.743,87	70.604,41	266.289,43	32.602.058,65	27.149.799,61	284.576,41	14.282,43	27.420.093,59	5.181.965,06	5.647.944,06	0,87	15,89	



3.3.3 Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nominalwert aktiviert. Unsichere Forderungen wurden wertberichtigt.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von einem Jahr.

3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet die Gehaltszahlungen der Beamten für den Monat Januar 2017, die am 28. Dezember 2016 zur Auszahlung kamen.

3.3.5 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Kostenüberdeckung, Rekultivierung, Abschlusskosten, ausstehende Rechnungen, Urlaub und Mehrarbeitsstunden.

Die Berechnung der Rekultivierungsrückstellung orientiert sich an der Berechnung im Gebührenrecht: es werden die mit den Geldanlagen tatsächlich erzielten Zinsen berücksichtigt; übersteigen die Rekultivierungsrückstellungen die Geldanlage, so werden zusätzlich kalkulatorische Zinsen von 2,25 % für dem Differenzbetrag berücksichtigt.

Die Bewertung der Rückstellung erfolgt damit nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen.

Der Gewinn bzw. Verlust des Geschäftsjahres fließt in die Rückstellung für Kostenüberdeckungen/Kostenunterdeckungen ein. In 2016 wurden der Rückstellung rund T€ 434 (Vj: T€ 1.040) zugeführt und als sonstiger betrieblicher Aufwand ausgewiesen.

Die Rückstellungen für Rekultivierung der Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen ermitteln sich aus dem Gutachten „Nachsorgekostenberechnung, Fortschreibung der Nachsorgekostenberechnung für die Deponien des Landkreises Konstanz“ vom 4. August 2008 von Kempfert + Partner Geotechnik, Konstanz und der Aktualisierung im Nachfolge-Gutachten von ECONUM, Ludwigsburg vom September 2014. Zum 31. Dezember 2016 wurde die Rückstellungsberechnung an die Entwicklung im Geschäftsjahr 2016 angepasst.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für notwendig erachteten Beträge.

3.3.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

3.3.7 Umsatzerlöse

	2016 €	2015 €
Erlöse Abfallgebühren	10.538.475,78	10.216.530,09
Erlöse Deponiegas	9.619,99	10.875,35
Erlöse Miete Biogas	8.794,56	8.665,05
Sonstige Verwaltungseinnahmen	2.350,57	2.238,03
Erstattung Kompostwerk Pacht	112.899,96	107.385,00
Erlöse Pacht Singen-Rickelshausen	29.537,85	26.820,06
Erlöse Pacht Konstanz-Dorfweiher	65.482,21	63.473,88
Auflösung sonstige Ertragszuschüsse	0,00	50.285,48
Erlöse aus Abfallverwertung nach §13b UStG	134.643,33	149.557,93
Erlöse aus Abfallverwertung	979.169,17	0,00
	11.880.973,42	10.635.830,87

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2016 €	2015 €
Deponie Konstanz-Dorfweiher	82.102,63	131.490,50
Deponie Singen-Rickelshausen	31.796,50	28.985,02
Bioabfälle	5.024.102,92	4.977.322,02
Restabfälle	5.558.447,37	5.287.638,76
Grünabfälle	17.253,00	14.145,12
Wertstoffe	28.162,60	24.853,82
DK II-Abfälle	25.295,90	21.837,70
BgA Schrott	134.643,33	149.557,93
PPK EBK, MZV	377.003,24	0,00
PPK Gemeinden	561.346,25	0,00
Altmetall	40.819,68	0,00
	11.880.973,42	10.635.830,87

Die sonstigen Verwaltungseinnahme resultiert aus der Erstattung der Gebühren f. BAFU (Verbringung von Abfällen ins Ausland).

Den Pachteinahmen Kompostwerk in Höhe von T€ 112,9 (Vj: T€ 107,3) stehen Aufwendungen aus Pachtzahlungen an den katholischen KirCHFonds Überlingen in gleicher Höhe gegenüber. In 2016 wurde die Pacht um T€ 5,6 erhöht.

Seit Anfang 2015 verwertet der Abfallwirtschaftsbetrieb Elektro- und Elektronikgeräte nach dem Elektro- und Elektrogerätegesetz (ElektroG). Die Einnahmen aus der Verwertung dieser Geräte betragen in 2016 T€ 135 (Vj: T€ 150). Die Erträge werden abzüglich der entstandenen Aufwendungen und Steuern an die Städte und Gemeinden ausgeschüttet.

Seit Juni 2016 kommt die Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Schrott hinzu. Auch diese Erträge werden den Städten und Gemeinden gutgeschrieben.

3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist die nach der Kalkulation vorgesehene Auflösung des Kostendeckungsüberschusses aus dem Gebührenzeitraum 2009 bis 2012 von T€ 1.126 (Vj: T€ 603) sowie die Kostenerstattung für geleistete Arbeitsstunden von Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebes für das Kompostwerk Singen und die ABK T€ 1,4 enthalten, die Erstattung des Resturlaubes des Landkreis Konstanz für einen neuen Mitarbeiter vor seiner Antrittszeit beim Abfallwirtschaftsbetrieb sowie der Schadenersatz für die Reparatur eines Zaunpfostens.

Außerdem sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Rechnungen aus 2015 in Höhe von T€ 1,6 (Vj: T€ 30,5) enthalten.

3.3.9 Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von Mio € 10,5 (Vj: Mio € 10,0) enthält die Fremdleistungen für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle sowie Kosten für die Rekultivierung und Unterhaltung der Deponien.

3.3.10 Personalaufwand

Der Personalaufwand in Höhe von T€ 515 (Vj: T€ 471) setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von T€ 388 (Vj: T€ 354) und sozialen Abgaben in Höhe von T€ 127 (Vj: T€ 118) davon T€ 59 (Vj: T€ 57) für Altersversorgung. Im Personalaufwand sind u.a. T€ 2 (Vj: T€ 9) für Urlaub und Mehrarbeitsstunden enthalten.

3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Auswertungen ist die Auszahlung des Gewinns aus der Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte in Höhe von T€ 57 (Vj: T€ 47) an die Städte und Gemeinden verbucht.

Neu dazu kommt neu ab Juni 2016 die Verwertung von Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Schrott. Die ausschüttungsfähigen Beträge von T€ 730 werden ebenfalls den Städten und Gemeinden überlassen.

Der Überschuss des Eigenbetriebs im Jahr 2016 von T€ 434 (Vj: T€ 1.040) ist in den betrieblichen Aufwendungen enthalten und erhöht die Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen.

3.3.12 Abschreibungen

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen T€ 285 (Vj: T€ 345).

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge

Der sonstige Zinsertrag setzt sich zusammen aus den Zinsen an den Landkreis Konstanz für das "Innere Darlehen" in Höhe von T€ 34,3 (Vj: T€ 36,9), den Zinsen aus dem S-Giro-Konto in Höhe von T€ 0,2 (Vj: T€ 2,0) sowie Zinsen aus Festgeldanlagen in Höhe von T€ 5,1 (Vj: T€ 33,8).

3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsaufwendungen sind in 2016 nicht entstanden.

3.3.15 Steuern von Einkommen und Ertrag

Der Posten Steuern von Einkommen und Ertrag beinhaltet die Körperschaftsteuer in Höhe von T€ 11,6 (Vj: T€ 9,4) und die Gewerbesteuer in Höhe von T€ 10,0 (Vj: T€ 8,1) des Betrieb gewerblicher Art für die Verwertung der Elektro- und Elektronikgeräte.

3.3.16 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt T€ 0 (Vj: T€ 0). Etwaige sich ergebende Gewinne oder Verluste werden der Rückstellung für Kostenüberdeckung zugeführt / entnommen.

3.4 Ergänzende Angaben

3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 81,1 Mio € (Vj: 85,9 Mio €) u.a. aus Restmüllentsorgung 54,2 Mio € (Vj: 56,6 Mio €), Biomüllverarbeitung 18,7 Mio € (Vj: 20,8 Mio €), Problemstoffsammlung 241,8 T€ (Vj: 368,1 T€), Sickerwasserbehandlung 307,7 T€ (Vj: 337,2 T€) und Containerstellung, Transportleistungen und Verladearbeiten T€ 167,1 (Vj: 153,0 T€). Davon sind innerhalb eines Jahres 8,8 Mio € (Vj: 8,6 Mio €) fällig.

Die Übersicht der Verträge des Eigenbetriebs ist als Anlage 8 beigefügt.

3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand im Jahr 2016 betrug:

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
Beamte	1	1
Beschäftigte	8	7
Gesamt	<u>9</u>	<u>8</u>

3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Betriebsleiter: Gebhard Schulz

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2016

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen- und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Frank Hämmerle

CDU	Grüne	FWV	SPD
Ellegast, Andreas	Brachat-Winder, Birgit	Faden, Jürgen	Hahn, Dr. Max
Kennerknecht, Helmut	Hirt, Claus-Dieter	Klinger, Dr. Michael	Ruf, Georg
Maier, Bernhard	Overlack, Dr. Anne	Staab, Martin	Zähringer, Markus
Netzhammer, Veronika		Volk, Bernhard	
Reuther, Wolfgang			
Schäuble, Martin			
Schmid, Andreas			

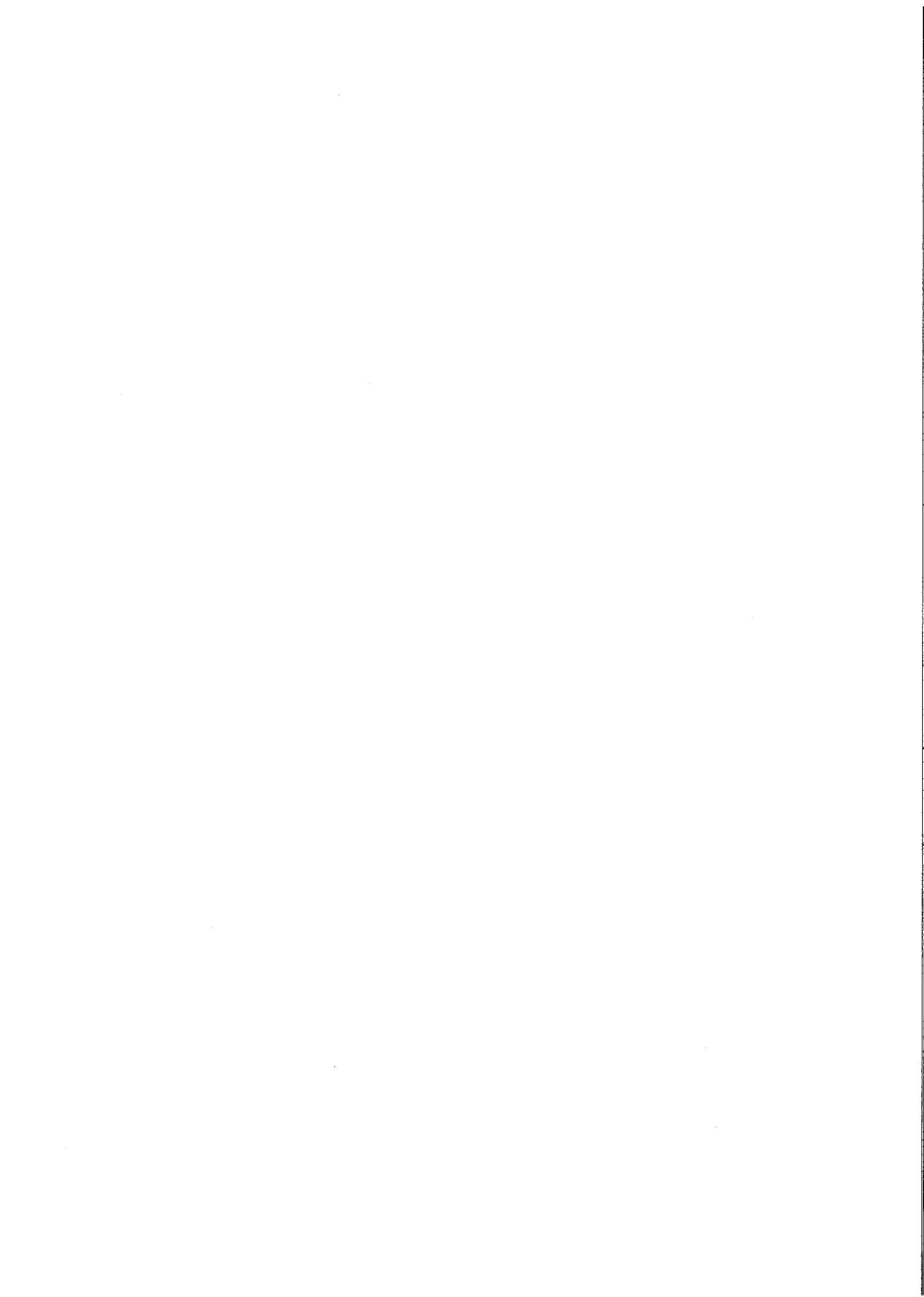
FDP	Neue Linie e.V.	Die Linke
Geiger, Dr. Georg	Czajor, Marion	Koch, Hans-Peter

Unterschrift der Betriebsleitung



Konstanz, den 19. April 2017

Gebhard Schulz
Betriebsleiter



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

4.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2016

Der Kreistag hat die Verwaltung am 14.10.2013 beauftragt, die Delegationsvereinbarungen über die Einsammlung und Beförderung von Abfällen mit den Städten und Gemeinden aus dem Jahr 1976 an den heutigen Status und an die aktuelle Rechtslage anzupassen. In 2016 wurden mit den Entsorgungsbetrieben Konstanz (EBK), dem Müllabfuhrzweckverband Rielasingen-Worblingen sowie deren Mitgliedsgemeinden und der Gemeinde Büsingen die restlichen Vereinbarungen angepasst. Nunmehr sind alle Delegationsvereinbarungen auf aktuellem Stand.

Die Ergebnisse des Schlussberichts der Universität Stuttgart zum Pilotprojekt „TANIA“ zur „beschleunigten Alterung“ der Deponie durch Einblasen von Luft und Rückführung von Sickerwasser wurden dem Kreistag am 25.07.2016 vorgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des Pilotprojektbereichs nach der Bestätigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 23.11.2014 mit einem angepassten einlagigen Dichtsystem planerisch auszuarbeiten.

Ausgeschrieben und vergeben wurden zum Jahresende 2016 die Bauleistungen für die Errichtung der Schwachgasentsorgungsanlage mit Deponiegasfackel und Rückbau des Bestandes auf der Deponie Konstanz-Dorfweiher. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt im Frühjahr 2017.

Seit dem 01.06.2016 verwertet der Landkreis flächendeckend kommunales Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz, Schrott und Elektro-/Elektronikschrott. Die Erträge werden mengenanteilig den jeweiligen Städten und Gemeinden überlassen. Aufwendungen beim Altholz werden mengenanteilig verrechnet. Mit der Verwertungszuständigkeit des Landkreises Konstanz wurde die Abfallwirtschaftssatzung in 2016 angepasst.

Im Berichtsjahr hat der Landkreis die Anteile an der Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH an die Fa. REMONDIS veräußert. Das Untererbbaurecht wurde vom Kompostwerk auf REMONDIS übertragen. Während der operativen Nutzung des Grundstückes durch REMONDIS erstatten diese weiterhin den Erbpachtzins.

Nach der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des letzten Bauabschnittes der Deponie Singen-Rickelshausen erfolgte durch die Fa. Solarcomplex in 2016 der finale Ausbau der Photovoltaikanlage auf den verpachteten Flächen.

Der Kreistag hat am 25.07.2016 die endgültige Stilllegung der Deponie Singen-Rickelshausen mit Übergang in die Nachsorgephase festgestellt. Die technischen Maßnahmen der Nachsorgephase werden mit dem Regierungspräsidium abgestimmt.

Der Personalstand hat sich in 2016 verändert. Eine Halbtagskraft, die seit Jahren als externe Mitarbeiterin tätig war, wurde in ein festes Angestelltenverhältnis übernommen. Eine zweite Halbtagskraft wurde im Zuge der Übernahme von Verwertungsleistungen und entsprechend dem Organisationsgutachten der Firma ECONUM im Oktober 2016 eingestellt.

4.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2017

Die Entsorgungssicherheit der Restabfälle (Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle) ist durch langfristig ausgerichtete Verträge mit der ABK GmbH, Friedrichshafen gewährleistet. Für die Bioabfälle besteht ein Vertragsverhältnis bis 2025 mit dem Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH.

Nach Vorlage des Abschlussberichtes des TANIA-Pilotprojektes werden mögliche innovative Lösungen für eine neuartige einlagige Oberflächenabdichtung des Bauabschnittes IV der Deponie Konstanz-Dorfweiher untersucht und mit dem Regierungspräsidiums Freiburg abgestimmt. Danach ist das Dichtsystem in 2017 planerisch auszuarbeiten; Mittel sind in 2017 eingeplant.

Die Bauausführung der in 2016 vergebenen Sanierungsmaßnahmen der Gasmesstrecke und Fackel der Hauptgasstation der Deponie Konstanz-Dorfweiher erfolgt ab Frühjahr 2017.

Neben Deponieunterhaltungsmaßnahmen sind in Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen Mittel für Kanalsanierungen an den Sickerwassererfassungssystemen eingestellt. Das gesamte Sickerwasserentwässerungsnetz wurde aufgenommen und die schadenhaften Stellen dokumentiert. Die Sanierung der Schadstellen ist in den Jahren 2017 und 2018 geplant.

Der Landkreis verwertet in eigener Zuständigkeit Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) und der Sammelgruppe 5 (Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik u.a.). Die Optierung für die beiden Sammelgruppen endete zum 31.12.2016. Mit diesen beiden Sammelgruppen können nach wie vor Erträge erzielt werden. Die Möglichkeit der Optierung wird daher in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden weiterhin für 2 Jahre bis zum 31.12.2018 genutzt. Die Verwertungserlöse werden nach Abzug der Aufwendungen mengenanteilig den jeweiligen Städten und Gemeinden überlassen.

Der aktuelle Gebührenbemessungszeitraum endet zum 31.12.2017. Für die Gebührenneukalkulation ab 2018 wird das Nachsorgekostengutachten der Fa. ECONUM aus dem Jahr 2014 überarbeitet und den heutigen Vorgaben/Preisen angepasst.

4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen

Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckung

Bemessungszeitraum 2009 bis 2012:		
1	Bestand Kostenüberdeckung zum 31.12.2012	3.602.353,92
2	Ausgleich Kalkulation 2013	-6.798,93
3	Ausgleich Kalkulation 2014	-487.663,31
4	Ausgleich Kalkulation 2015	-602.900,00
5	Ausgleich Kalkulation 2016	-1.125.986,00
6	Bestand Kostenüberdeckung (Summe 1 - 5) *)	1.379.005,68

Bemessungszeitraum 2013 bis 2015:		
7	gebührenrechtliches Ergebnis 2013	253.622,06
8	gebührenrechtliches Ergebnis 2014	789.332,61
9	gebührenrechtliches Ergebnis 2015	1.021.700,69
10	Bestand Kostenüberdeckung (Summe 7 - 9)	2.064.655,36

11	Gebührenrechtliches Ergebnis 2016	452.018,98
----	--	-------------------

12	Bestand Kostenüberdeckungen gesamt (Summe 6 + 10 +11)	3.895.680,02
----	--	---------------------

Übersicht über den Stand der Gebührenausgleichsrückstellung

	Bestand Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2015	4.587.482,08
	Auflösung aus Bemessungszeitraum 2009-2012	-1.125.986,00
	Zuführung Ergebnis 2016	434.183,94
	Stand Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2016	3.895.680,02

*) Betrag der zwingend bis Ende 2017 aufzulösen ist (§ 14 KAG - Ausgleichspflicht 5-Jahres-Zeitraum).

Der Restbetrag der Kostenüberdeckung aus dem Zeitraum 2009 - 2012 von 1.379.005,68 € wird planmäßig in 2017 aufgelöst.

Die Kostenüberdeckung aus dem Kalkulations-Zeitraum 2013 - 2015 muss bis spätestens 2020 dem Gebührenzahler zugutekommen, Ergebnisse aus dem Zeitraum 2016 – 2017 bis 2022.

Das diesjährige gebührenrechtliche Ergebnis von 452.018,98 € wird in der GuV um eine Korrektur zu 2015 von -17.835,04 € reduziert (Anmerkung Prüfbericht RPA vom 31.05.2016), so dass der Gebührenausgleichsrückstellung der Betrag von 434.183,94 € zugeführt wird.

Übersicht über die Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Deponie	01.01.2016	Zuführung	Verzinsung	Entnahme	31.12.2016
Konstanz-Dorfweiher	7.975.391,17	1.420.078,00	40.928,28	-459.443,91	8.976.953,54
Singen-Rickelshausen	6.498.592,18	342.784,00	31.651,12	-261.839,99	6.611.187,31
Summe	14.473.983,35	1.762.862,00	72.579,40	-721.283,90	15.588.140,85

Den Nachsorgerückstellungen wurden, dem Nachsorgekostengutachten folgend, im Geschäftsjahr 2016 1.762.862 € zzgl. Zinsen von 72.579 € zugeführt.

Neben den Echtzinsen aus dem früheren „Inneren Darlehen“ an den Landkreis werden die Echtzinsen aus den Festgeldanlagen sowie eine kalkulatorische Verzinsung (2,25 %) der Rückstellung zugeführt. Im Vergleich zum Vorjahr wurden rund 42 T€ weniger Zinsen zugeführt, da in 2016 kaum Zinserträge mit den Festgeldern zu erzielen waren.

Für den laufenden Deponie- und Rekultivierungsaufwand, die Abschreibungen für die Sickerwasserreinigungsanlage in Singen-Rickelshausen und Deponie-Entgasungsarbeiten in Konstanz wurden den Nachsorgerückstellungen Beträge in Höhe von 721.284 € entnommen; bei der Berechnung der tatsächlichen Entnahme aus der Rückstellung wurden auch Personalkosten für einen Mitarbeiter sowie die Erträge des Deponiegases berücksichtigt.

Für 2016 waren Entnahmen in Höhe von 3,1 Mio€ geplant. Die Entnahmen fielen wesentlich geringer aus, da weitere Intervallbelüftungsmaßnahmen zurückgestellt wurden und die Oberflächenabdichtung für das ehemalige Forschungsgelände TANIA in Höhe von 2,0 Mio€, die Erneuerung der Hauptgasstation in Konstanz-Dorfweiher mit 0,3 Mio€ sowie die Erneuerung der Deponieentwässerungsnetze mit 0,1 Mio€ frühestens in 2017 anfallen werden.

Zum 31.12.2016 sind somit die Rückstellungen für die Deponienachsorge gegenüber dem Vorjahr um rund 1,1 Mio€ auf 15.588.141 € angestiegen.

Die Nachsorgerückstellungen dienen zur Deckung der vorhersehbaren Kosten der Stilllegung und Nachsorge der beiden Kreisdeponien. Die Höhe dieser Rückstellungen wird in einem regelmäßig fortgeschriebenen Nachsorgekostengutachten ermittelt, die nächste Aktualisierung wird für die neue Gebührenkalkulation in 2017 erfolgen.

Das letzte Gutachten aus 2015 dokumentiert, dass in den kommenden Jahren die Rückstellungen etwa um zusätzliche 20 Mio€ (bei Anwendung Intervallbelüftungsverfahren) bzw. 12 Mio€ (ohne Intervallbelüftungsverfahren) anzusparen sind.

4.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen

In 2016 wurden von den Städten, Gemeinden und Privatanbietern unverändert die gleichen Gebührensätze wie im Vorjahr erhoben:

Gebührenübersicht

	Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden	Pauschal unter 100 kg je Anlieferung
<u>Abfälle zur Verbrennung / Verwertung:</u>		
Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	166 €/t	6 €
Baustellenabfälle	166 €/t	6 €
Schrott, Papier, Pappe, Kunststoff, Glas, Holz	166 €/t	6 €
Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	46 €/t	2 €
Elektronikschrott kostenfrei	0 €/t	0 €
<u>Abfälle zur Deponierung:</u>		
Unbelasteter Bodenaushub	5 €/t	2 €
Belasteter Bodenaushub / Bauschutt	166 €/t	6 €
<u>Sonstige:</u>		
PKW-Altreifen	10 €/St	
LKW-Altreifen	35 €/St	
Traktor-Altreifen	45 €/St	

Im Wirtschaftsjahr 2016 sind folgenden Mengen an Abfällen im Landkreis Konstanz angefallen:

<u>Abfallstatistik (Menge in t)</u>	2016	2015
Abfälle zur Verwertung	<u>30.158,45 t</u>	<u>29.796,01 t</u>
Bioabfälle	29.585,56 t	29.336,97 t
Garten- und Parkabfälle	390,70 t	311,15 t
Altholz (Mengen WSH SIRI)	182,19 t	147,89 t
Restmüll thermische Behandlung	<u>33.595,10 t</u>	<u>31.947,53 t</u>
Deponierung	<u>247,50 t</u>	<u>213,13 t</u>
Deponie KN-Dorfweiher	79,86 t	69,89 t
DK II- Abfälle (Kooperation mit Ravensburg)	167,64 t	143,24 t
Gesamtmenge	64.001,05 t	61.956,67 t

Infolge des Anstiegs der Restmüll-Mengen nahmen die Abfallmengen insgesamt geringfügig um 3 % zu.

Da die Regelgebühren unverändert blieben, spiegelt sich dieselbe Entwicklung auch bei den Gebühreneinnahmen wieder:

<u>Übersicht Umsatzerlöse</u>	2016	2015
Gebühreneinnahmen		
Restabfälle	5.556.066,80 €	5.285.400,73 €
Bioabfälle	4.911.202,96 €	4.869.937,02 €
Grünabfälle	17.253,00 €	14.145,12 €
Wertstoffe (Altholz, Sonst.Einnahmen)	28.245,72 €	24.853,82 €
Bodenaushub	411,40 €	355,70 €
DK II Abfälle	25.295,90 €	21.837,70 €
Summe Gebühreneinnahmen	10.538.475,78 €	10.216.530,09 €
Deponiegaseinnahmen	9.619,99 €	10.875,35 €
Miete/ Pacht	216.714,58 €	206.343,99 €
Sonstige Verwaltungseinnahmen	2.350,57 €	2.238,03 €
Auflösung Posten Ertragszuschüsse	0,00 €	50.285,48 €
Erlöse aus Verwertung PPK, Altholz, Altmetall	979.169,17 €	0,00 €
Erlöse aus Verwertung Elektroschrott	134.643,33 €	149.557,93 €
Summe	11.880.973,42 €	10.635.830,87 €

Verwertung von PPK, Altholz und Altmittel

Seit dem 01.06.2016 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb die hoheitliche Aufgabe zur Verwertung von Pappe, Papier, Kartonagen (PPK), Altholz und Altmittel für die Städte und Gemeinden im Landkreis übernommen.

Die Erlöse wurden nach Abzug der entstandenen Aufwendungen an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Die Abrechnung erfolgte nach den tatsächlich gesammelten Mengen je Stadt/Gemeinde und unter Berücksichtigung von monatlich variierenden Marktpreisen.

Vorab erhielten die Gemeinden monatliche Abschlagszahlungen auf die erwarteten Erträge.

Bei PPK wurden in den 7 Monaten für die Sammelmengen von 9.793 Tonnen Erträge von 836.003 EUR erzielt; bei der Verwertung von Altholz fielen, wie erwartet, keine Erträge ab, stattdessen mussten Aufwendungen in Höhe von 136.331 EUR übernommen werden. Für die Sammlung von Altmittel kamen den Gemeinden 31.066 EUR zugute.

Verwertung von PPK, Altholz, Altmittel 01.06.2016 - 31.12.2016

Verwertung	2016 PPK	2016 Altholz	2016 Altmittel	2016 Summe
Gesammelte Mengen	9.793 t	3.024 t	359 t	13.176 t
Verwertungserlöse / -kosten	938.349 €	-107.913 €	40.820 €	871.256 €
Verwertungsaufwand	-73.899 €	-26.332 €	-8.409 €	-108.640 €
Aufwand Ausschreibung	-17.801 €	-834 €	-949 €	-19.584 €
Personal- und Sachaufwand	-10.646 €	-1.252 €	-396 €	-12.294 €
Aufwendungen	-102.346 €	-28.418 €	-9.754 €	-140.518 €
Ertrag *	836.003 €	-136.331 €	31.066 €	730.738 €

* *Auszahlung an die Gemeinden*

Verwertung von Elektroschrott

Im Februar 2016 wurde die Optierung zur Verwertung von Geräten der Sammelgruppe 3a (TV-Geräte, Monitore) zurückgegeben, da hiermit keine Gewinne mehr erzielt werden können.

Aus der Verwertung von Elektroschrott schüttete der Betrieb gewerblicher Art für 2016 einen Überschuss von T€ 57 und damit T€ 10 mehr als im Vorjahr an die Gemeinden aus.

Abrechnung BgA - Elektroschrott	2016	2016	2015	2015
Verwertungserlöse SG 1	547 t	46.067 €	436 t	42.532 €
Verwertungserlöse SG 3b	40 t	5.831 €	279 t	41.083 €
Verwertungserlöse SG 5	789 t	82.745 €	507 t	65.943 €
Verwertungserlöse gesamt	1.376 t	134.643 €	1.223 t	149.558 €
Sonst. Erträge, Auflösung Rückstellung		7 €		0 €
Betriebsausgaben				
Nettoaufwand SG 1	547 t	19.653 €	436 t	15.946 €
Nettoaufwand SG 3a	84 t	5.377 €	373 t	30.989 €
Nettoaufwand SG 3b	33 t	944 €	279 t	7.980 €
Nettoaufwand SG 5	796 t	22.226 €	507 t	14.499 €
Entsorgung Nachtspeicheröfen		3.252 €		1.242 €
Betriebsausgaben, gesamt	1.460 t	51.452 €	1.596 t	70.656 €
Personal- und Sachaufwand		3.692 €		5.913 €
Ausschreibungsaufwand, Beratung		1.246 €		8.863 €
Gewinn vor Steuern		78.260 €		64.127 €
abzgl. KSt, SolZ		11.593 €		9.357 €
abzgl. GewSt		10.000 €		8.071 €
Ertragssteuern		21.593 €		17.428 €
Ausschüttungsfähiger Betrag		56.667 €		46.699 €
Einbehaltung der KapESt, SolZ		8.968 €		7.390 €
Auszahlungsbetrag an die Gemeinden		47.699 €		39.309 €

davon Ausschüttung an:

Stadt Konstanz	19.719 €	14.968 €
Stadt Singen	11.998 €	10.983 €
MZV mit den 17 Gemeinden	24.950 €	20.748 €
Ausschüttungen, gesamt	56.667 €	46.699 €

4.5 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis

Im Folgenden werden wesentliche Abweichungen zur Wirtschaftsplanung erörtert:

4.5.1 Umsatzerlöse (T€ 11.881)

Die Umsatzerlöse sind um knapp T€ 270 höher wie geplant ausgefallen; dies resultiert aus höheren Gebühreneinnahmen von rund T€ 60, höheren Erlösen aus der Verwertung von Papier, Altholz und Altmetall von knapp T€ 200 und sonstigen Erlösen von T€10.

4.5.2 Entwicklung der sonstigen Erträge (T€ 1.131)

Die sonstigen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der anteiligen, planmäßigen Auflösung des Kostendeckungsüberschusses aus dem Gebührenzeitraum 2009-2012 von T€ 1.126 und Personalkosten-Erstattungen von T€ 2.

4.5.3 Materialaufwand (T€ 10.515)

Beim Materialaufwand sind rund T€ 140 Minderaufwendungen im Vergleich zur Planung zu verzeichnen, die sich wie folgt darstellen:

4.5.3.1 Aufwendung für bezogene Leistungen (T€ 8.752)

Eingeplant waren Fremdleistungen von T€ 8.892, tatsächlich sind T€ 8.752 angefallen. Die Aufwendungen für Fremdleistungen lagen somit T€ 140 unter dem geplanten Ansatz; dies ist im Wesentlichen durch geringere Kosten beim Biomüll wegen einer um rund 900 t geringeren Abfallmenge und ausgebliebenen Preissteigerungen zurückzuführen, andererseits gegenläufig durch gestiegene Kosten aufgrund höherer Müllmengen bei Restmüll und der Verwertung von PPK, Altholz, Altmetall.

4.5.3.2 Deponieaufwendungen (T€ 1.762)

An Deponieaufwendungen (einschließlich Rekultivierungsaufwand und Zuführungsrate) waren T€ 4.851 geplant, tatsächlich wurden lediglich T€ 2.484 benötigt. Hiervon wurden T€ 721 aus den Nachsorgerückstellungen finanziert und sind daher nicht mehr Aufwand des laufenden Jahres.

Die Minderaufwendungen von T€ 2.367 gegenüber Plan entstanden, wie unter Punkt V.3 Nachsorgerückstellungen ausgeführt, da die Intervallbelüftungsmaßnahmen zurückgestellt wurden und geplante Maßnahmen (Oberflächenabdeckung, Erneuerung Hauptgasstation in Konstanz-Dorfweiher und die Erneuerung der Deponieentwässerungsnetzte) frühestens in 2017 anfallen.

4.5.4 Personalaufwand (T€ 515)

Zum 31.12.16 waren im Abfallwirtschaftsbetrieb 9 Beschäftigte und 1 Beamter und somit zwei Personen mehr als im Vorjahr tätig. Eine langjährige, externe Mitarbeiterin wurde in ein festes Angestelltenverhältnis übernommen, eine zweite Halbtagskraft wurde im Zuge der Übernahme von Verwertungsleistungen und entsprechend dem Organisationsgutachten der Firma ECONUM im Oktober 2016 eingestellt.

Der Personalaufwand für die Löhne und Gehälter betrug im Geschäftsjahr T€ 388, geplanter Aufwand T€ 375. Im Zuge der Abrechnung von Verwertungsleistungen konnten Personalkosten in Höhe von rund T€ 16 weiterberechnet werden.

Die Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung betragen insgesamt T€ 127, geplant waren T€ 148.

4.5.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen (T€ 1.714)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen T€ 1.714, geplant waren T€ 1.349 d.h. es ist ein um T€ 365 höherer Aufwand entstanden.

Im sonstigen betrieblichen Aufwand wird das Ergebnis des aktuellen Wirtschaftsjahres im „Aufwand aus Zuführung zur Rückstellung Kostendeckungsüberschuss“ abgebildet. Im Plan wurde davon ausgegangen, dass in 2016 keine Kostenüberdeckung erzielt würde. Von daher trägt die in diesem Jahr erzielte Zuführung von T€ 434 zur Gebührenstabilität bei.

Die Aufwendungen aus Auszahlung der Erträge aus den Verwertungsleistungen an die Gemeinden des Landkreises sind um T€ 76 höher ausgefallen.

Die weiteren Positionen im Sonstigen betrieblichen Aufwand summieren sich zu einem geringeren Aufwand von T€ 145 gegenüber Plan - u.a. weil die Ausgaben von T€ 56 für den Ölabscheider in Konstanz-Dorfweiher als Vermögensgegenstand aktiviert wurden. Der alte Ölabscheider war nicht mehr reparierbar sondern musste komplett erneuert werden.

4.5.6 Zinsen (T€ 40)

Die Wirtschaftsplanung ging noch von Zinserträgen in Höhe von T€ 84 aus; tatsächlich wurden T€ 40 erzielt. Wegen des gesunkenen Zinsniveaus konnte mit den Festgelder nur noch ein Zinsertrag von T€ 5 erzielt werden, mit dem internen Darlehen dagegen T€ 35.

Es fielen keine Zinsaufwendungen an.

Konstanz, 19. April 2017



Gebhard Schulz
Betriebsleiter

Übersicht der Verträge des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz			31.12.2016	(+/-) Aufwand, (-) Erlös					
A Aufwand	Firma	Gegenstand	Vertragsende	Restlaufzeit	mtl. Rate	gesamt	davon	Bemerkungen:	Kündigungsfristen
E Ertrag				Monate *			>1 Jahr		
Entsorgungsverträge									
A	ABK GmbH	Restmüllentsorgung	31.12.2025	108	501.867,82	54.201.724,29	48.179.310,48	Verlängerungsoption um 5 Jahre	Kündigungsfrist 2 Jahre vor Auslauf des Vertrages
A	Alba Schwarzwald GmbH	Containergestell, Transportleist., teilw. Wertst. verwert.	31.12.2018	24	5.567,82	133.627,68	66.813,84	Verlängerungsoption um 2 Jahre bis 31.12.2018 ausgeübt	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Verladearbeiten, Wiegungen Sperrmüll Landkreis KNDO	31.03.2023	75	446,78	33.508,31	28.146,98	In Mietvertrag KNDO (§13) mitenthalten, Aufwand durch reduzierten Mietertrag berücksichtigt; Verlängerungsoption um 5 Jahre	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
A	Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH	Biomüllverarbeitung	31.05.2025	101	184.717,04	18.656.420,96	16.439.816,49	Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 31.5.2025 ausgeübt	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
A	Müllabfuhrzweckverband	Entsorgung Elektroschrott	unbefristet	12	1.080,15	12.961,82	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigung bis zum 30.09
A	Sita Süd GmbH (Sita v. Remondis übernommen)	Problemstoffsammlung	31.12.2018	24	10.074,85	241.796,32	120.898,16	Verläng. option 1 Mal um 2 Jahre bis 31.12.2018 ausgeübt	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende
A	Landkreise Konstanz und Bodenseekreis	Kooperationsvertrag ABK GmbH	unbefristet	-	-	-	-		
A	REAG GmbH (Deponie Gutenfurt)	Kooperation mit Landkreis Ravensburg	unbefristet	7	1.236,12	8.034,75	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf (Ablauf 15.07.)
A	AWB GmbH	Verladearbeiten Sperrmüll Landkreis SiRi	31.12.2018	24	2.221,54	53.317,04	26.658,52	Verlängerung jeweils um 1 Jahr bis max. 31.12.2025	Kündigung bis 31.3. eines Jahres, erstmals 31.3.2018
Pachtverträge									
E	AST GmbH	Biogasanlage	31.12.2020	48	-760,78	-36.517,44	-27.388,08	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigung bis 30.6. eines Jahres, erstmals 30.06.2021
E	DRK	Brückenumschlagsplatz SiRi	31.10.2020	46	-100,00	-4.600,00	-3.400,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende, max. 30.06.2079
A	Kath. Pfarrpfürnde (Erzb. Ordinariat)	Erbbauvertrag Deponie SiRi	27.02.2090	878	334,58	293.764,17	289.749,17	erlischt nach Ablauf	Flurstück 1261, Gemarkung Überlingen a.R., 80,91 ar
A	Kath. Pfarrpfürnde (Erzb. Ordinariat)	Erbbauvertrag Kompostwerk	23.07.2079	751	9.408,33	7.065.658,33	6.952.758,33	erlischt nach Ablauf	Flurstück 11416, Gemarkung Singen, 1.001,56 ar
E	Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH	Untererbbau-Vertrag Kompostwerk	23.07.2079	751	-9.408,33	-7.065.658,33	-6.952.758,33	erlischt nach Ablauf	Erbachtgebühr an Erzdiözese wird durch Kompostwerk erstattet
E	Kupprion	Landpachtvertrag SiRi	31.10.2018	24	-6,88	-165,00	-82,50	Verlängerung jeweils um 1 Jahr sofern keiner kündigt	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende
E	Solarcomplex	Solarpark Singen-Rickelshausen	31.12.2036	240	-1.666,67	-400.000,00	-380.000,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr ab 2024	Kündigungsfrist 6 Monate, falls Anlage z.B. nicht mehr funktioniert
E	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Vermietung Betriebshof KNDO an EBK	31.03.2023	75	-4.400,00	-330.000,00	-277.200,00	Mietvertrag seit 2013; Verlängerungsoption um 5 Jahre	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
Sonstige Verträge									
A	Athos GmbH, Sindelfingen	Wartung Wiegeprogramme	unbefristet	12	408,82	4.905,84	0,00		
Verträge Deponiebetrieb									
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Sickerwasserbehandlung	unbefristet	12	10.416,67	125.000,00	0,00		
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Wartung Abwasserpumpe	unbefristet	12	278,80	3.345,60	0,00		
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Sickerwasserbehandlung, Betrieb, Unterhalt, Analysen	unbefristet	12	14.947,09	179.365,05	0,00	Kst. 6003, 6009, 6013, 6015	
E	LAMBDA	Deponiegasverwertung SiRi	unbefristet	12	-188,22	-2.258,65	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 3 Monate
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung KNDO / SiRi	unbefristet	12	4.387,40	52.648,85	0,00	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Künd.frist 3 Mon.; derzeit VE 31.12.2016, verlängert
E	Stadtwerke Konstanz (SWK)	Deponiegasverwertung KNDO	unbefristet	12	-500,00	-6.000,00	0,00		
BgA Elektroschrott									
A	Hämmerle Recycling GmbH	Verwertung SG 1	31.05.2018	17	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	
A	Remondis Süd GmbH	Verwertung SG 3 und SG 5 (ab 2016 nur SG 5)	31.05.2018	17	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	
Verwertungsleistungen ab 1.6.2016									
A/E	Hämmerle Recycling GmbH	Verwertung Altholz	31.05.2020	41	-	-	-	Verbleib. erwart. Aufwand wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 12 Mon.; Vertragsverläng. max bis 31.5.2021
E	Oehle Rohstoffverwertung GmbH	Verwertung Altmittel	31.05.2020	41	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 12 Mon.; Vertragsverläng. max bis 31.5.2021
E	Remondis Süd GmbH	Verwertung PPK	31.05.2020	41	-	-	-	Verbleibender Ertrag wird an Gemeinden ausgeschüttet	Künd.frist 12 Mon.; Vertragsverläng. max bis 31.5.2021
Summe									
A	davon Summe Sonst. Finanz. Verpflichtungen				730.362,93	73.220.879,59	64.463.323,06		
E	davon Summe Eventual-Forderungen				747.393,81	81.066.079,01	72.104.151,97		
					-17.030,88	-7.845.199,42	-7.640.828,91		
* bei unbefristeten Verträgen wurde einheitlich als Restlaufzeit 12 Monate eingesetzt, d.h. unterstellt, dass bis zum nächsten JE kündigbar									

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.